

RS Vwgh 1995/5/18 93/15/0234

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §236 Abs1;

UStG 1972 §16 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/09 91/13/0118 4 (hier: Unkenntnis hinsichtlich der Verpflichtung zur Berichtigung des Vorsteuerabzuges gem § 16 Abs 1 UStG 1972 bei Änderung der Bemessungsgrundlage).

Stammrechtssatz

Die Unkenntnis der Steuerpflicht von Einnahmen bewirkt keine Unbilligkeit der Einhebung der Abgabenschuld, zumal die Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift nur dann als unverschuldet angesehen werden kann, wenn jemandem die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993150234.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at